

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Hauptamt

Datum Drucksache-Nr.:01-90-2026
07.09.2026

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
OBR Kremen	21.09.2026					
Stadtverordnetenversammlung	24.09.2026					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Erneute Beratung und Beschlussfassung gemäß § 55 Abs. 2 BbgKVerf zur Beanstandung des Beschlusses Nr. 01-64-2026 "Wiedereinführung von Vorschüssen für Ortsteilfeste/Einrichtung eines Ortsteilbudgets (Ortsbeirat Kremen)"

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach erneuter Beratung gemäß § 55 Abs. 2 BbgKVerf:

Der beanstandete Beschlussteil (Ziffer 1) des Beschlusses Nr. 01-64-2026 vom 2. Juli 2026 wird nicht aufrechterhalten und aufgehoben.

Gegenstand dieser erneuten Beschlussfassung ist ausschließlich der mit Schreiben des Bürgermeisters vom 13. Juli 2026 beanstandete Beschlussteil.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
Anz. Mitgl. :	dav. anwesend	Ja..... Nein..... Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage	

eingbracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau C. Steinke

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2026 unter TOP 19 zur Drucksache-Nr. 01-64-2026 den Beschluss „Wiedereinführung von Vorschüssen für Ortsteilfeste/Einrichtung eines Ortsteilbudgets (Ortsbeirat Kremmen)“ gefasst.

Der beanstandete Beschlussteil sieht vor, dass die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher für die Durchführung von Ortsteilfesten und vergleichbaren Veranstaltungen wieder finanzielle Vorschüsse in angemessener Höhe erhalten. Zudem sollte das Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Stadtverwaltung im Benehmen mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern neu geregelt werden.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2026 hat der Bürgermeister diesen Beschlussteil gemäß § 55 Abs. 1 BbgKVerf beanstandet. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Gewährung finanzieller Vorschüsse sowie die konkrete Ausgestaltung von Zahlungs-, Kassen- und Abrechnungsverfahren den Geschäften der laufenden Verwaltung und damit dem Zuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsbeamten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf zuzuordnen sind. Mit der verbindlichen Vorgabe eines solchen Verfahrens greift die Stadtverordnetenversammlung nach Auffassung des Bürgermeisters in die gesetzlich zugewiesene Verwaltungs- und Organisationsverantwortung ein.

Diese Rechtsauffassung wird durch die Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel vom 9. Juli 2026 gestützt. Danach gehören finanzielle Vorschüsse zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Auch konkrete Zahlungs- und Kassenverfahren können nicht durch die Stadtverordnetenversammlung verbindlich vorgegeben werden. § 46 Abs. 5 und 6 BbgKVerf regelt die Mittelverwendung durch die Ortsbeiräte, nicht jedoch die Auszahlungsmodalitäten.

Gemäß § 55 Abs. 2 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Die begründete Beanstandung ist beizufügen und die Abstimmung erfolgt namentlich.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den beanstandeten Beschlussteil nicht aufrechtzuerhalten und aufzuheben.

Anlage

- Beanstandung nebst Anlagen vom 13. Juli 2026